
S 8 U 62/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufskrankheit Bemessung der MdE berufliche Nachteile Erhöhung der MdE
Leitsätze	Die Voraussetzungen zur Anwendung der Vorschrift des § 581 Abs.2 RVO bei Bemessung der MdE wegen einer Berufskrankheit liegen nur bei den Versicherten vor, die einen sehr spezifischen Beruf mit einem relativ engen Bereich, bezogen auf das allgemeine Erwerbsleben, ausüben. Der Verlust der Fähigkeit eines Bodenlegers zu ... Tätigkeit wirkt sich nicht spezifisch i.S.d § 581 Abs.2 RVO aus.
Normenkette	RVO § 551 Abs 1 RVO § 581 RVO § 581 Abs 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 8 U 62/98
Datum	08.05.2001
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 U 220/01
Datum	05.12.2001
3. Instanz	
Datum	-

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 8. Mai 2001 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Orthopäde Dr.P. zeigte der Beklagten am 25.06.1992 eine Bursitis infrapatellaris am linken Kniegelenk als Berufskrankheit des am 21.02.1935 geborenen Klägers, eines selbständigen Fußbodenlegers, an. Der Orthopäde Prof.Dr.H. erklärte im Bericht vom 26.10. 1993, es beständen Anschwellungen an beiden Schienbeinknorpelvorderseiten. Wegen der entzündlichen Veränderungen sei ein Knien unmöglich.

Im Gutachten vom 23.11.1994 führte der Orthopäde Prof. Dr.S. aus, der Kläger leide an einer chronischen Bursitis infrapatellaris mit Linksbetonung sowie einer initialen medialen Gonarthrose und Retropatellararthrose beidseits. Aufgrund der Tätigkeit als Fußbodenleger seit 1964 sei von einer langjährigen Druckbelastung der Schleimbeutel auszugehen. Es liege mit Wahrscheinlichkeit eine Berufskrankheit nach Nr.2105 der Anlage zur BKV vor. Die MdE sei seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, dem 07.06.1993, mit 10 v.H. zu bewerten. Von einer begleitenden Meniskusverletzung sei nicht auszugehen.

Die Gewerbeärzte Dr.V. und Dr.B. stimmten Prof.Dr.S. zu.

Nach Beiziehung von Berichten des behandelnden Orthopäden Dr.P. holte die Beklagte ein Gutachten des Chirurgen Dr.P. vom 12.05.1997 ein. Dr.P. kam zusammenfassend zu dem Ergebnis, die bisherige Behandlung bezüglich der chronischen Bursitiden beidseits sei weder zweckmäßig noch ausreichend. Am Untersuchungstag hätten sich keine akuten Entzündungszeichen im Bereich der chronisch verdickten Schleimbeutel gefunden. Bei immer wiederkehrenden chronischen Beschwerden läge eine Entfernung beider Kniescheibenschleimbeutel, die weder auffällig komplikationsträchtig noch schwer sei, auf der Hand. Berufskrankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bestehe weiterhin, da der Kläger in seinem Beruf als Fußbodenleger nicht mehr konkurrenzfähig tätig sein könne. Die MdE sei mit 10 v.H. anzusetzen.

Im Gutachten vom 25.09.1997 führte Dr.P. aus, bis auf die vorgeschlagene Entfernung beider Kniescheibenschleimbeutel seien keine besonderen weiteren Heilmassnahmen mehr erforderlich. Sowohl zum Zeitpunkt der Untersuchung Anfang Mai, als auch im Rahmen der jetzigen Untersuchung hätten sich keine entzündlichen Veränderungen im Sinne einer Rötung, Schwellung oder Ergussbildung feststellen lassen. Die vom Kläger gemachten Angaben, dass er alle drei Wochen von Dr.P. punktiert würde und anschließend Eis und Salbenverbände angewandt würden, könnten nicht nachvollzogen werden.

Mit Bescheid vom 05.11.1997 erkannte die Beklagte das Vorliegen einer Berufskrankheit nach Nr.2105 der Anlage zur BKV an, lehnte aber die Gewährung einer Rente ab. Die sich aus der chronischen Schleimbeutelentzündung an beiden Knien ergebende MdE werde mit 10 v.H. bewertet.

Den Widerspruch des Klägers vom 13.11.1997 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2.12.1997 zurück.

Hiergegen hat der Klager am 21.01.1998 Klage zum Sozialgericht Munchen erhoben und ausgefhrt, aufgrund der Berufskrankheit konne er keinerlei Tatigkeiten ausfhren, die eine kniende Haltung erforderten; auch hockende Stellungen konne er nur teilweise einnehmen. Auerdem bestnden Einschrnkungen beim Gehen. Daher sei eine MdE von mindestens 20 v.H. gegeben. Nicht bercksichtigt sei zudem, dass er aufgrund seiner besonderen beruflichen Kenntnisse als Bodenleger und seiner langjhrigen Erfahrungen erhebliche Nachteile erleide.

Das SG hat Befundberichte von Prof.Dr.H. und Dr.P. beigezogen und den Orthopden Dr.K. zum rztlichen Sachverstndigen ernannt.

Im Gutachten vom 13.08.2000 hat Dr.K. ausgefhrt, klinisch imponierten derbe Weichteilvermehrungen mit dem Phnomen des Schneeballknirschens als Zeichen einer Schleimbeutelentzndung. Die Rntgenaufnahmen zeigten keinen Nachweis einer angeborenen Formvariante im Kniegelenksbereich. Aufbraucherscheinungen ersten Grades an beiden Kniegelenken sowie Knochensporne am oberen und unteren Patellarand seien dagegen gegeben. Die Beweglichkeit der Kniegelenke sei nicht eingeschrnkt, zum Untersuchungszeitpunkt htten keinerlei Entzndungszeichen vorgelegen.

Die chronische Schleimbeutelentzndung an beiden Kniegelenken habe zur Unterlassung aller Tatigkeiten gezwungen, die fr die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit urschlich gewesen seien oder sein konnten. Allerdings seien die nicht berufsbedingten Aufbraucherscheinungen der Wirbelsule mit schmerzhaften Muskelreizerscheinungen, der Hftgelenksverschlei beidseits, der die Geh- und Stehleistung erheblich einschrnke und die arterielle Durchblutungsstrung der Beine, die zu einer Limitierung der Gehstrecke im Sinne einer Claudicatio intermittens fhre, weitaus fortgeschrittener und vorrangig. Dabei handele es sich um konkurrierende Faktoren bezglich der Kniegelenksschmerzen. Die MdE durch die Kniegelenkerkrankung beidseits sei mit 10 v.H. einzustufen. Die Funktionseinschrnkung der Kniegelenke betreffe lediglich das Einnehmen von knienden Krperpositionen. Sonst sei die Funktionsbreite unberhrt.

Der auf Antrag des Klagers gem [ 109 SGG](#) zum rztlichen Sachverstndigen ernannte Orthopde Prof.Dr.P. hat im Gutachten vom 02.03.2001 dargelegt, es bestnde das klinisch-klassische Bild der Bursitis infrapatellaris chronica. Ansonsten zeigten die Kniegelenke bei Untersuchung keine Aufflligkeiten, es bestnde kein Hinweis auf Band- oder Meniskusschden, auf Gonarthrosen nennenswerten Ausmaes, Gelenkerguss, Bewegungseinschrnkung, kongenitale Anomalien oder abgelaufene Traumata. Daneben lngen eine operativ versorgte arterielle Verschlusskrankheit an beiden unteren Extremitten, eine ausgeprgte Coxarthrose beidseits und Fudeformitten, wie sie Dr.K. beschrieben habe, vor. Die MdE sei mit 20 v.H. einzustufen. Es bestehe ein Beschwerdezustand, der deutlich ber den bisherigen Einstufungen mit 10 v.H. anzusetzen sei, da der Klager nach eigenen Angaben seit Jahren in Behandlung sei und Injektionen erhalte, ohne dass dies zu einer

wesentlichen Besserung gefÃ¼hrt habe.

Hierzu hat Dr.K. in der ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 17.03. 2001 ausgefÃ¼hrt, die MdE-EinschÃ¤tzung sei zum einen durch den Umstand, dass die berufliche Belastung bereits vor sechs Jahren aufgegeben worden sei, schwierig, zum anderen dadurch, dass bei dem Krankheitsbild die BeschwerdeaktualitÃ¤t belastungsabhÃ¤ngigen Ã¤nderungen unterworfen sei. Die HÃ¶he der MdE werde hauptsÃ¤chlich bestimmt durch die Verminderung bzw. unphysiologische Zunahme der Beweglichkeit und Schmerzhaftigkeit. Unter BerÃ¼cksichtigung der bei der Untersuchung am 07.08.2000 erhobenen Befunde scheine eine HÃ¶herbewertung der MdE nicht mÃ¶glich. Ohne zusÃ¤tzliche Komplikationen sei bei chronischen Erkrankungen der Schleimbeutel eine MdE in rentenberechtigendem AusmaÃ nur selten gegeben.

Der KlÃ¤ger hat hierzu eingewandt, sein Krankheitsbild habe sich durch die Aufgabe der BerufstÃ¤tigkeit nicht geÃ¤ndert. Er sei deutlich in seiner ErwerbsfÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt. AuÃerdem sei er als qualifizierter FuÃbodenleger besonders beruflich betroffen, da er seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht mehr nÃ¼tzen kÃ¶nne. Dies sei bei der MdE-Bewertung zu berÃ¼cksichtigen.

Mit Urteil vom 08.05.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne trotz der SchleimbeutelentzÃ¼ndung gehen, stehen und sitzen. Die FunktionalitÃ¤t des Knies sei nur insofern einbestÃ¤nden nicht, wenn das Knien vermieden werde. Hinzu komme, dass der KlÃ¤ger ohnehin nicht Ã¼ber die volle Funktionsbreite der Beine verfÃ¼ge, weil berufskrankheitsunabhÃ¤ngig eine arterielle DurchblutungsstÃ¶rung, ein HÃ¼ftgelenksverschleiss sowie degenerative WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen bestÃ¤nden. Dr.K. wende bei der SchÃ¤tzung der MdE-HÃ¶he die allgemein anerkannten Grundlagen der Begutachtung in der gesetzlichen Unfallversicherung an. Prof.Dr.P. begrÃ¼nde die von ihm angenommene MdE ausschlieÃlich damit, dass der KlÃ¤ger sich seit Jahren in Behandlung befinde, ohne dass dies zu einer wesentlichen Besserung gefÃ¼hrt habe. Dies seien keine geeigneten Kriterien. Direkte EinschrÃ¤nkungen des Funktionsbereichs der Knie wÃ¼rden nicht beschrieben. Eine ErhÃ¶hung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit komme nicht in Betracht.

Mit der Berufung vom 09.07.2001 macht der KlÃ¤ger geltend, Dr.K. berÃ¼cksichtige nicht ausreichend die Beschwerdeproblematik. AuÃerdem habe das SG keine BegrÃ¼ndung abgegeben, weshalb eine ErhÃ¶hung der MdE wegen besonderer beruflicher Betroffenheit nicht in Betracht komme. Insgesamt sei jedenfalls eine MdE von 20 v.H. gegeben.

Die Beklagte fÃ¼hrt hierzu im Schreiben vom 06.08.2001 aus, Dr.K. habe schlÃ¼ssig ausgefÃ¼hrt, dass eine einschneidende FunktionseinschrÃ¤nkung allein bei knienden KÃ¶rperpositionen gegeben sei. Die Funktionsbreite des Knies sei ansonsten unberÃ¼hrt. Den Kniegelenkschmerzen lÃ¤gen andere Ursachen zugrunde. Die MdE-EinschÃ¤tzung sei damit befundgerecht. FÃ¼r eine besondere berufliche Betroffenheit des KlÃ¤gers gÃ¤be es keine Anhaltspunkte. Eine solche dÃ¼rfe nicht allgemein bei durch eine abgeschlossene Ausbildung erworbenen

beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen angenommen werden.

Der Klager stellt den Antrag
aus dem Schriftsatz vom 06.07.2001.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers zurckzuweisen.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der
beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug
genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig, sachlich aber nicht
begrundet.

Von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde wird abgesehen, da die
Berufung aus den Grunden der angefochtenen Entscheidung zurckgewiesen
wird ([ 153 Abs.2 SGG](#)).

Erganzend ist noch darauf hinzuweisen, dass Anlass fur eine Hherbewertung
der MdE wegen einer besonderen beruflichen Betroffenheit gem [ 581 Abs.2
RVO](#) nicht gegeben ist. Nach dieser Vorschrift sind bei der Bemessung der MdE
Nachteile zu bercksichtigen, die der Verletzte dadurch erleidet, dass er
bestimmte von ihm erworbene besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen
infolge der Berufskrankheit nicht mehr oder nur noch in vermindertem Umfang
nutzen kann, soweit sie nicht durch sonstige Fahigkeiten, deren Nutzung ihm
zugemutet werden kann, ausgeglichen werden.

Auch bei der Anwendung dieser Vorschrift sind die in der gesetzlichen
Unfallversicherung seit jeher angewandten Grundstze der abstrakten
Schadensbemessung und der Verweisung des an einer Berufskrankheit Erkrankten
auf das Gesamtgebiet des Erwerbslebens zu beachten (vgl. [BSGE 23, 253](#)). Danach
wird grundstzlich nicht auf die konkrete Beeintrchtigung des Versicherten in
seinem Beruf, sondern auf den Unterschied der auf dem gesamten Gebiet des
Erwerbslebens bestehenden Erwerbsmglichkeiten des Versicherten vor und nach
Eintritt der Erkrankung abgestellt. Die hhere Bewertung der MdE im Rahmen des
[ 581 Abs.2 RVO](#) setzt deshalb voraus, dass sich die Erkrankung spezifisch auf die
Fahigkeit zum Erwerb auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens auswirkt (vgl.
BSG vom 18.12.1974, SozR 2200 [ 581 RVO Nr.3](#)). Bestimmte besondere
berufliche Kenntnisse und Erfahrungen, die ein Klager infolge des Eintritts der
Berufskrankheit nicht mehr in gleichem Ma wie frher auf dem Gesamtgebiet
des Erwerbslebens wirtschaftlich verwerten kann, sind bei der Schtzung der MdE
angemessen zu bercksichtigen. Ob vom Gesetz als rechtlich bedeutsam
angesehene Nachteile vorliegen, ist aufgrund der besonderen Umstnde des
Einzelfalls zu entscheiden (vgl. [BSGE 23, 253](#)). [ 581 Abs.2 RVO](#) soll also
sicherstellen, dass die besonderen Verhltnisse des Versicherten gewrdigt
werden. Dies gilt aber nur, soweit diese Verhltnisse auch fur das Erwerbsleben

Bedeutung haben können (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 581 RVO Nr.18](#)). Auch bei einem Selbständigen ist die angemessene Berücksichtigung des Lebensberufs bei der Beurteilung der MdE nach den Umständen des Einzelfalls gerechtfertigt (vgl. BSG SozR [Â§ 581 RVO Nr.9](#)).

Die dem Kläger durch die Berufskrankheit entstandenen beruflichen Nachteile sind aber nicht so, dass sie als rechtlich bedeutsam im Sinne von [Â§ 581 Abs.2 RVO](#) anzusehen sind. Bei der Berücksichtigung der Auswirkung der Unfallfolgen sind insbesondere das Alter des Verletzten, die Dauer der Ausbildung sowie auch die Dauer der Ausübung der speziellen beruflichen Tätigkeit und der Umstand zu berücksichtigen, ob die bisher verrichtete Beschäftigung eine günstige Stellung im Erwerbsleben gewährleistete (vgl. BSG SozR 3 581 RVO Nr.9). Der Kläger hat, wie er gegenüber Dr.K. angegeben hat, den Beruf des Dekorationsmalers erlernt und war von 1960 an als Bodenleger, selbständig ab 1964, tätig. Die Ausübung einer Tätigkeit, selbst wenn sie – wie es hier nicht der Fall ist – durch eine spezielle Berufsausbildung erlernt ist, genügt nicht, um besondere berufliche Kenntnisse im Sinne des [Â§ 581 Abs.2 RVO](#) anzunehmen. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Vorschrift liegen nur bei den Versicherten vor, die einen sehr spezifischen Beruf mit einem relativ engen Bereich ausüben. Die Ausübung der Tätigkeit des Bodenlegers hat dem Kläger aber nicht derartige besondere Fertigkeiten vermittelt, dass die Aufgabe des Berufs durch die Beklagte nach dem strengen Maßstab, der hier anzulegen ist, besonders zu entschädigen wäre. Der Verlust der Fähigkeit zu kniender Tätigkeit wirkt sich nicht spezifisch im Sinne des [Â§ 581 Abs.2 RVO](#) aus. Die Verwendungsfähigkeit des Klägers im allgemeinen Erwerbsleben ist durch die Berufskrankheit nicht derart eingeengt, dass die MdE gemäß [Â§ 581 Abs.2 RVO](#) erhöht werden müsste. Dass nur unter Heranziehung des [Â§ 581 Abs.2 RVO](#) ein Anspruch auf Verletztenrente begründet werden könnte, stellt keine unbillige Härte im Sinne der Vorschrift dar (vgl. BSG SozR 2200 [Â§ 581 RVO Nr.18](#); BSG SozR [Â§ 581 RVO Nr.9](#)).

Im Hinblick darauf, dass eine zu weit gehende Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls dem Wesen der gesetzlichen Unfallversicherung, die durch den Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung gekennzeichnet ist, nicht gerecht würde, ist eine Herabstufung der MdE im Falle des Klägers nicht geboten (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, [Â§ 581 RVO](#) Anm.9).

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024